

PAUSCHALIERUNG DER EINKOMMENSTEUER BEI SACHZUWENDUNGEN (§ 37B ESTG)

NEUERE ENTWICKLUNGEN

MERKBLATT NR. 1609 | 01 | 2022

INHALT

1. Vorbemerkung
2. Anwendungsbereich des § 37b EStG
 - 2.1 Zuwendungen an Dritte
 - 2.2 Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer
3. Die Pauschalierungsmöglichkeit nach § 37b EStG
 - 3.1 Person des Zuwendenden
 - 3.2 Pauschalierungswahlrecht
 - 3.3 Behandlung beim Zuwendenden
 - 3.4 Behandlung beim Empfänger
 - 3.5 Ausschluss der Pauschalierung
 - 3.6 Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung
 - 3.7 Zeitpunkt der Zuwendung
4. Zuwendungen an Dritte
 - 4.1 Nichtaufgriffsgrenze für Streuwerbeartikel
 - 4.2 Zeitpunkt der Wahlrechtsausübung
5. Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer
 - 5.1 Anwendung bestehender Regelungen
 - 5.2 Zeitpunkt der Wahlrechtsausübung
6. Zuwendungen an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen
7. Verfahren
 - 7.1 Pauschalierung der Einkommensteuer
 - 7.2 Unterrichtung des Empfängers
 - 7.3 Aufzeichnungspflichten
 - 7.4 Sozialversicherungspflicht
 - 7.5 Kirchensteuer
8. Schaubild

1. VORBEMERKUNG

Die Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen gem. § 37b EStG ist durch das Jahressteuergesetz 2007 mit dem Ziel einer Verwaltungsvereinfachung in das Einkommensteuergesetz eingefügt worden. Bei der Pauschalsteuer nach § 37b EStG handelt es sich um eine Abgeltungssteuer. Dies bedeutet, eine Angabe der einzelnen erhaltenen

Sachzuwendung in der jeweiligen Einkommensteuererklärung des Empfängers der Sachzuwendung ist nicht mehr notwendig. Die Übernahme der Pauschalsteuer durch den Zuwendenden ist aber ein Wahlrecht und keine Verpflichtung. Anwendungsfragen sind zunächst durch ein Schreiben der Finanzverwaltung vom 29.04.2008 geklärt worden.¹ Nach der darin vertretenen Auffassung sollte nicht zu prüfen sein, ob die Zuwendungen beim Empfänger im Rahmen einer Einkunftsart zufließen. Über diese und andere Fragen hat der BFH in mehreren Urteilen vom Oktober und Dezember 2013 entschieden. Daraufhin ist am 19.05.2015 ein überarbeitetes BMF-Schreiben erschienen.² Die im Folgenden genannten Textziffern beziehen sich auf dieses überarbeitete Schreiben.

Für auch nach dem BMF-Schreiben noch verbleibende Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Pauschalierung nach § 37b EStG besteht die Möglichkeit, beim Betriebsstättenfinanzamt eine gebührenfreien Anfrage zu stellen (Anrufungsauskunft nach § 42e EStG).³

2. ANWENDUNGSBEREICH DES § 37B ESTG

Die Pauschalierungsmöglichkeit des § 37b EStG wird nur für **Sachzuwendungen** eröffnet. Barzuwendungen sind immer vom Empfänger zu versteuern.

Von § 37b EStG werden nur betrieblich veranlasste Zuwendungen erfasst, die beim Empfänger dem Grunde nach zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften führen. § 37b EStG erweitert nicht den einkommensteuerlichen Lohnbegriff.⁴ Mit

- 1 *BMF-Schreiben IV B 2 – S 2297-b/07/0001 v. 29.04.2008, BStBl. I 2008, S. 566 ff.*
- 2 *BMF-Schreiben IV C 6 – S 2297-b/14/10001 v. 19.05.2015, BStBl. I 2015, S. 468.*
- 3 *BMF-Schreiben, a.a.O., Tz. 37.*
- 4 *BMF-Schreiben, a.a.O., Tz. 3.*